

RS Lvwg 2014/10/30 VGW- 123/077/30692/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2014

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

30.10.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §123

BVergG 2006 §126

BVergG 2006 §129

WVRG 2014 §20

1. BVergG 2006 § 123 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 123 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Aufforderung seitens des Auftraggebers, die Eignungsnachweise vorzulegen, ist im Fall einer Eigenerklärung grundsätzlich noch nicht als Mängelbehebungsauftrag zu werten, sodass eine solche Aufforderung des Auftraggebers im Fall einer Eigenerklärung noch nicht die vorgesehene Chance zur Mängelbehebung darstellt (vgl. z.B. Fink/Hofer in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage, Rz 1432 mwN.). Dies gilt aber nach Ansicht des Gerichtes nicht für den Fall, dass der Bieter unbeschadet der Abgabe einer Eigenerklärung die Eignungsnachweise vorlegt oder, was rechtlich insoweit auf das Gleiche hinausläuft, auf beim ANKO hinterlegte Eignungsnachweise verweist. In diesem Fall hat der Bieter die Eignungsnachweise, von denen er meint, dass sie ausreichen, nämlich bereits vorgelegt bzw. hinterlegt und bezieht sich daher ein etwaiger Hinweis, dass keine geeigneten Nachweise vorgelegt bzw. hinterlegt wurden, nicht auf die Eigenerklärung, sondern auf die insoweit unzureichenden – vorgelegten bzw. hinterlegten – Eignungsnachweise. Der Bieter hat daher bei einer solchen Konstellation keinen Anspruch, ein zweites Mal zur

Mängelbehebung aufgefordert zu werden. Die Aufforderung seitens des Auftraggebers, die Eignungsnachweise vorzulegen, ist im Fall einer Eigenerklärung grundsätzlich noch nicht als Mängelbehebungsauftrag zu werten, sodass eine solche Aufforderung des Auftraggebers im Fall einer Eigenerklärung noch nicht die vorgesehene Chance zur Mängelbehebung darstellt (vergleiche z.B. Fink/Hofer in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage, Rz 1432 mwN.). Dies gilt aber nach Ansicht des Gerichtes nicht für den Fall, dass der Bieter unbeschadet der Abgabe einer Eigenerklärung die Eignungsnachweise vorlegt oder, was rechtlich insoweit auf das Gleiche hinausläuft, auf beim ANKÖ hinterlegte Eignungsnachweise verweist. In diesem Fall hat der Bieter die Eignungsnachweise, von denen er meint, dass sie ausreichen, nämlich bereits vorgelegt bzw. hinterlegt und bezieht sich daher ein etwaiger Hinweis, dass keine geeigneten Nachweise vorgelegt bzw. hinterlegt wurden, nicht auf die Eigenerklärung, sondern auf die insoweit unzureichenden – vorgelegten bzw. hinterlegten – Eignungsnachweise. Der Bieter hat daher bei einer solchen Konstellation keinen Anspruch, ein zweites Mal zur Mängelbehebung aufgefordert zu werden.

Im Ergebnis war daher das Angebot der Antragstellerin auszuscheiden, weil sie auf die erfolgte Aufforderung zur Mängelbehebung hin die erforderlichen Referenznachweise nicht vorgelegt hat und ihr nicht die Möglichkeit einzuräumen war, dieses Versäumnis im Nachprüfungsverfahren nachzuholen.

Das Vorliegen dieses Ausscheidensgrundes war im Vergabeakt ausreichend dokumentiert, weshalb es durchaus ausreichte, dass die Antragsgegnerin diesen Ausscheidensgrund im Nachprüfungsverfahren releviert hat.

Schlagworte

Gleichartigkeit der Ausscheidensgründe; Bemusterung; Referenznachweis; Aufforderung zur Mängelbehebung; Rechenfehler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.077.30692.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at